

Ordnung für die Überlassung von Räumen in Schulen, von Schulsport- und Sportstätten der Kreisfreien Stadt Görlitz (Überlassungsordnung)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30.10.1997 die nachfolgende Ordnung erlassen:

Ordnung für die Überlassung von Räumen in Schulen, von Schulsport- und Sportstätten der Kreisfreien Stadt Görlitz (Überlassungsordnung)

- I. Grundsätze der Vergabe von Schulräumen
- II. Grundsätze für die Überlassung und Zuweisung von Sportstätten
- III. Besondere Bestimmungen für die Überlassung der Schwimmhalle Fichtestraße
- IV. Beendigung der Nutzungsverhältnisse
- V. Benutzungsbedingungen und -vorschriften
- VI. Entgelte

Anlage 1 Antrag und Zuweisung

Anlage 2 Überlassungs- und Nutzungsvertrag

I. Grundsätze für die Vergabe von Schulräumen

§ 1

Allgemeines

- (1) Räume in Schulen dienen primär schulischen Zwecken. Sie werden jedoch als öffentliche Einrichtungen zur Nutzung für ideelle Aufgaben durch Görlitzer Bürger, Gemeinschaften, Vereine u. a. in der unterrichtsfreien Zeit vorgehalten und im Rahmen der verfügbaren Kapazität auf schriftlichen Antrag (Vordruck gemäß Anlage 1 oder formlos) zeitweilig zugewiesen. Die Nutzungsgenehmigung gilt erst mit der schriftlichen Zustellung bzw. dem Abschluss eines öffentlich- rechtlichen Nutzungsvertrages (Muster - Anlage 2) als erteilt.
- (2) Die Bereitstellung von Fachkabinetten (Computer-, Chemie-, Physik- und Biologieräumen) ist nicht möglich.
- (3) Die Bereitstellung von Schulsportstätten richtet sich nach den Grundsätzen zur Überlassung von Sportstätten.

§ 2

Benutzungszeit

- (1) Die Schulräume sollen auf jederzeitigen Widerruf werktags nur bis 22.00 Uhr überlassen werden. An Sonn- und Feiertagen ist eine Raumbenutzung im allgemeinen ausgeschlossen.
- (2) Wenn die betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, ist die Benutzung auch während der Ferien möglich.
- (3) Die Benutzung kann versagt werden, wenn größere Bau- und Reinigungsarbeiten durchgeführt werden.

II. Grundsätze für die Überlassung und Zuweisung von Sportstätten

§ 3

Allgemeines

- (1) Sportstätten im Sinne dieses Abschnittes sind alle sportlichen Übungsstätten der Stadt Görlitz mit Ausnahme der Bäder.
- (2) Die Benutzung einer Sportanlage schließt die Benutzung der dazugehörenden Nebenräume, insbesondere Umkleide-, Wasch- und Duschräume sowie der Großgeräte ein.
- (3) Die Sportstätten stehen den Görlitzer Sportvereinen, Schulen, Jugendverbänden und Freizeitgruppen für Übungszwecke und Wettkampfveranstaltungen wochentags im Allgemeinen wie folgt zur Verfügung: Sporthallen bis 22.00 Uhr, Freisportanlagen bis zum Einbruch der Dunkelheit. Sonn- und feiertags ist die Nutzung nur in Übereinstimmung mit den Regelungen des Sonn- und Feiertagesgesetzes zulässig. Für einzelne Sportstätten von Bewilligungsbehörden festgelegte Einschränkungen der Benutzungszeiten sind bereits bei der Belegungsplanung und der jeweiligen Benutzungs- bzw. Hausordnung zu berücksichtigen.
- (4) Die Benutzung von Schulsportstätten durch Dritte darf die Belange der Schulen nicht beeinträchtigen.
- (5) Im Rahmen gesondert abzuschließender Vereinbarungen kann den Sportvereinen Schlüsselgewalt übertragen werden.

§ 4

Zuweisung

- (1) Die Benutzung der Sportstätten bedarf der schriftlichen Zuweisung der Stadtverwaltung bzw. des Abschlusses eines öffentlich- rechtlichen Nutzungsvertrages.
- (2) Anspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Übungsstätte bzw. einer bestimmten Nutzungszeit besteht nicht.
- (3) Die Sportstätten werden
 1. zur fortlaufenden Benutzung,
 2. für die Dauer des Schuljahres,
 3. für kurzfristige mehrmalige oder zyklische Benutzung oder
 4. für eine einzelne Veranstaltungüberlassen.
- (4) Eine Überlassung der Sportstätte an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Stadtverwaltung nicht zulässig.

§ 5

Antragsverfahren, Fristen, Termine

- (1) Der Antrag auf Nutzung städtischer Schulsport- und Sportstätten ist formgebunden. Der Vordruck für die Antragstellung ist Anlage 1 dieser Ordnung.
Der Vordruck ist beim Schul- und Sportamt erhältlich.
- (2) Anträge auf kurzfristige einmalige Nutzung von Schulsport- bzw. Sportstätten sind mindestens 10 Arbeitstage vor der beabsichtigten Nutzung zu stellen.

- (3) Anträge auf kurzfristige mehrmalige bzw. zyklische Nutzung sind mindestens 1 Kalendermonat vor der beabsichtigten Nutzung zu stellen.
- (4) Anträge auf Wochenendnutzung sind bis 31.03. des vorherigen Schuljahres zu stellen.
- (5) Anträge auf fortlaufende Nutzung bzw. einen Schuljahreszeitraum sind bis 31.05. des vorherigen Schuljahres zu stellen.
- (6) Die Bearbeitung und Entscheidung zu den Anträgen nach Abs. 4 erfolgt durch das Schul- und Sportamt bis 15.05., die nach Abs. 5 spätestens bis 31.08. des Jahres.

III. Besondere Bestimmungen für die Überlassung der Schwimmhalle Fichtestraße

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Das Hallenbad der Stadt dient neben der Absicherung des Schulschwimmens gleichberechtigt der individuellen Nutzung durch Bürger und der organisierten Nutzung durch Vereine, Gemeinschaften und anderen Interessengruppen.
- (2) Für die individuelle Nutzung sind deshalb Öffnungszeiten festgelegt. Diese werden im Bad ausgehangen und veröffentlicht. Jede Änderung der Öffnungszeiten muss öffentlich bekannt gemacht werden.
- (3) Für die individuelle Nutzung gelten Eintrittsentgelte gemäß jeweils gültiger Entgeltordnung.

§ 7 Organisierte Nutzung

- (1) Die Nutzung der für den organisierten Sport reservierten Zeiten der Schwimmhalle bzw. einzelner Bahnen regelt sich analog Abschnitt II dieser Ordnung.
- (2) Der organisierte Sport hat grundsätzlich in eigener Zuständigkeit die Wasseraufsicht zu gewährleisten. Der eigenverantwortliche Schwimmbetrieb ist zum Vertragsbestandteil zu machen.

IV. Beendigung der Nutzungsverhältnisse

§ 8 Gültigkeit der Nutzungsgenehmigung/Zuweisung/Vertragslaufzeit

- (1) Die Laufzeit von Nutzungsgenehmigungen, Zuweisungen bzw. öffentlich-rechtlichen Verträgen richtet sich nach dem Schuljahreszeitraum.
- (2) Wird nach Ablauf der Laufzeit ein Fortsetzungsverlangen fristgemäß (entspr. § 5 dieser Ordnung) geltend gemacht, der Vertrag nicht gekündigt bzw. die Nutzungsgenehmigung/Zuweisung nicht widerrufen, so gilt das Nutzungsverhältnis stillschweigend bis zum Ende des Folgeschuljahres weiter.

§ 9 Widerruf/Vertragsanpassung/Kündigung

- (1) Die Stadt kann erteilte Nutzungsgenehmigungen oder Zuweisungen ganz oder vorübergehend oder für bestimmte Räume, Sportanlagen, Sportarten oder Benutzungszeiten zurücknehmen bzw. öffentlich-rechtliche Verträge kündigen, ohne dass hieraus Ersatzansprüche hergeleitet werden können.
- (2) Die Stadt kann eine Zuweisung ohne Einhaltung einer Frist unter anderem widerrufen bzw. einen öffentlich-rechtlichen Vertrag insbesondere kündigen, wenn
 1. der Nutzer den überlassenen Raum in der Schule bzw. die Sportstätte trotz schriftlicher Abmahnung abweichend von der genehmigten Nutzung bzw. zuweisungswidrig nutzt oder wiederholt in anderer Weise gröblich gegen eine Nutzungsbestimmung verstößt, wobei auch das Verhalten von Teilnehmern bzw. Zuschauern dem Nutzer zuzurechnen ist;
 2. der Nutzer sich trotz Mahnung mit der Zahlung des Nutzungsentgeltes länger als einen Monat im Verzug befindet;
 3. unaufschiebbarer Eigenbedarf der Schulen bzw. der Stadt für andere Verwaltungsaufgaben eintritt.
- (3) Vertragsanpassung bzw. Kündigung richten sich nach § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Danach hat jede Vertragspartei das Recht, eine Anpassung des Vertragsinhaltes zu verlangen, wenn sich die Verhältnisse, die zur Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebend gewesen sind, seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert haben, dass ihr das Festhalten am ursprünglichen Vertragsinhalt nicht zuzumuten ist.
- (4) Ist eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse nicht möglich oder der Vertragspartei nicht zuzumuten, kann der Vertragspartner den Vertrag kündigen.
- (5) Die Stadt kann den Vertrag auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.
- (6) Der Widerruf der Nutzungsgenehmigung, der Zuweisung bzw. die Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages muss schriftlich erfolgen und ist zu begründen.
- (7) Die Kündigung nach den Absätzen 1, 4 und 5 zum Monatsende ist spätestens bis zum 3. Werktag des betreffenden Kalendermonats zuzustellen.

V. Benutzungsbedingungen und -vorschriften

§ 10

Art und Umfang der Nutzung

- (1) Der überlassene Raum bzw. die Sportstätte darf nur für den in der Zuweisung bzw. im Vertrag angegebenen Zweck genutzt werden.
- (2) Auf bzw. in Sportstätten darf nur die Sportart betrieben werden, für die die Sportstätte eingerichtet bzw. geeignet ist. Die Stadt ist berechtigt, die Nutzung von Außensportanlagen - insbesondere von Rasenflächen - zeitweilig zu beschränken oder zu sperren, wenn die Gefahr besteht, dass die Anlage durch die Nutzung erheblich beschädigt wird.

§ 11

Nutzungszeiten

Veranstaltungen bzw. Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass der überlassene Raum bzw. Sportstätte und das Grundstück mit Ablauf der Nutzungszeit geräumt sind.

§ 12

Beauftragte der Stadt, Hausrecht

- (1) Vertretern des Schul- und Sportamtes, dem Schulleiter bzw. dem städtischen diensttuenden Personal ist jederzeit der Zutritt zu dem überlassenen Raum / Sportstätte zu gewähren.
- (2) Der Schulleiter bzw. das städtische diensttuende Personal übt das Hausrecht auf dem Grundstück aus. Es ist berechtigt, bei groben Verstößen gegen diese Bestimmungen einzelne Personen von der Veranstaltung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen oder in besonders schweren Fällen die weitere Durchführung der Veranstaltung am Nutzungstage zu untersagen.
- (3) Der Schulleiter bzw. das städtische diensttuende Personal informiert hierüber unverzüglich das Schul- und Sportamt, das die schriftliche Entscheidung über die weitere Nutzung trifft.
- (4) Bei Abwesenheit des Schulleiters übt ein vom ihm mit seiner Vertretung Beauftragter bzw. das städtische diensttuende Personal das Hausrecht mit den in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechten und Pflichten aus.

§ 13

Anzeigepflichtige Änderungen

- (1) Jede ausfallende Veranstaltung ist dem Schul- und Sportamt unverzüglich, spätestens 10 Kalendertage vor dem Termin, schriftlich oder mündlich zu Protokoll mitzuteilen.
- (2) Ebenso ist jede beabsichtigte Änderung der Nutzungszeit und die Änderung der Anschrift des Veranstalters dem Schul- und Sportamt schriftlich mitzuteilen. Die Änderung der Nutzungszeit bedarf der schriftlichen Zustimmung des Schul- und Sportamtes.

§ 14

Haftung des Nutzers

- (1) Der Nutzer und der Antragsteller haften der Stadt Görlitz für alle aus Anlass der Nutzung entstandenen Schäden. Nutzer und Antragsteller können sich der Stadt Görlitz gegenüber nicht darauf berufen, dass ein Teilnehmer persönlich haftet.
- (2) Zur Abdeckung der Haftung hat der Nutzer eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme abzuschließen und auf die Dauer des Nutzungsverhältnisses aufrecht zu erhalten. Die Versicherung ist auf Anforderung der Stadt nachzuweisen.
- (3) Von der Haftung ausgenommen sind nur solche Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler an Gegenständen, Geräten o. ä. zurückzuführen sind und Eigentum der Stadt bzw. Schule sind.
- (4) Bei Antragstellung durch Einzelpersonen oder Interessengemeinschaften werden Einzelverträge mit jedem Nutzer abgeschlossen. Absätze 2 und 3 gelten für den einzelnen Nutzer entsprechend.

§ 15

Haftungsausschluss und Freihalten der Stadt Görlitz

- (1) Eine Haftung der Stadt Görlitz sowie ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die den Veranstaltern, ihren Mitgliedern, Nutzern sowie Teilnehmern und Zuschauern der Veranstaltung aus Anlass der Nutzung erwachsen, ist ausgeschlossen.
- (2) Die Stadt Görlitz haftet ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden.
- (3) Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf die von der Stadt Görlitz zu vertretende Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
- (4) Auf diesen Haftungsausschluss sollen im Interesse der Veranstalter alle an Veranstaltungen teilnehmenden Personen hingewiesen werden.
- (5) Der Nutzer ist verpflichtet, die Stadt von etwaigen Ansprüchen freizuhalten, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume in Schulen bzw. Sportstätte und der dazugehörigen Sondereinrichtungen und Geräte mittelbar und unmittelbar gegen die Stadt Görlitz geltend machen.

§ 16

Meldepflichtige Veranstaltungen

Das Überlassen von Räumen in Schulen bzw. Sportstätten schließt die gesetzlich vorgeschriebenen Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften.

§ 17

Einrichtungen und Geräte

- (1) Gebäude und Anlagen der Schule bzw. Sportstätte einschließlich der Zugangswege zu den Räumen bzw. der Sportstätte sowie Einrichtungen und Geräte der Räume bzw. Sportstätte sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen. Etwa benutzte Arbeitshilfen bzw. Geräte sind nach Gebrauch an den Aufbewahrungsort zu bringen oder dem städtischen Personal zu übergeben.
- (2) Von Nutzern der Sportstätte mitgebrachte Gegenstände sind nach der Veranstaltung wieder zu entfernen bzw. an einem zugewiesenen Platz abzustellen.
- (3) Turngeräte dürfen nur mit Genehmigung des Schulleiters bzw. des diensttuenden städtischen Personals von der Sportstätte entfernt werden.
- (4) Alle Geräte sind nach dem Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zu schaffen. Pferde, Böcke und Barren sind tief zu stellen, Reckstangen sind abzunehmen und die fahrbaren Geräte von den Rollen abzuheben und festzustellen.

§ 18

Gegenstände der Nutzer

- (1) Gegenstände dürfen vom Nutzer im Einvernehmen mit der Schulleitung eingebracht und dort verwahrt werden.
- (2) Ist kein Einvernehmen zu erzielen, entscheidet das Schul- und Sportamt.
- (3) Die Gegenstände sind so unterzubringen, dass sie den Betrieb in der Schule bzw. Sportstätte nicht stören oder gefährden. Schäden und Mängel an vereinseigenen Geräten und Einrichtungen sind unverzüglich abzustellen.
- (4) Für den verkehrssicheren Zustand der Geräte, die vom Nutzer eingebracht worden sind, ist dieser auch dann allein verantwortlich, wenn der Einbringung zugestimmt worden ist.

- (5) Ersatzansprüche wegen Beschädigung oder Abhandenkommen dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.

§ 19 Aufsicht

- (1) Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit eines Verantwortlichen (Leiter/Trainer/Übungsleiter) stattfinden. Der Leiter der Veranstaltung ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich.
- (2) Der Leiter der Veranstaltung in Räumen der Schule bzw. Sportstätte ist verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung über die Beschaffenheit der zur Nutzung überlassenen Räume einschließlich der Zugangswege und Notausgänge zu unterrichten. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume in ordentlichem Zustand zu übergeben.
- (3) Der Leiter der Veranstaltung hat die überlassenen Räume in Schulen bzw. Sportstätten als erster zu betreten und als letzter zu verlassen, nachdem er sich überzeugt hat, dass ordnungsgemäß aufgeräumt, Wasserhähne und Fenster geschlossen sowie die Beleuchtung gelöscht worden ist.
- (4) Schadhafte Geräte und Einrichtungsgegenstände sind nicht zu benutzen. Über Schäden und Mängel an Einrichtungen und Geräten hat er im Hallenbuch/Platzbuch einen Vermerk zu machen.
- (5) Jede Nutzung ist durch den jeweils Verantwortlichen im Hallenbuch/Platzbuch einzutragen.

§ 20 Besondere Nutzungsregeln

- (1) Unnötiges Lärmen ist auf dem Gelände der Schule bzw. Sportstätte zu unterlassen.
- (2) Das Gelände der Schule bzw. Sportstätte darf nur mit Genehmigung befahren werden. Auf dem Schulgelände bzw. dem Gelände der Sportstätte dürfen genehmigte Fahrzeuge nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- (3) Musikübungen/-veranstaltungen dürfen nur bei geschlossenen Fenstern und Türen stattfinden. Besondere Auflagen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen sind zu beachten.
- (4) Rauchen in Schul- bzw. Sportstättengebäuden ist grundsätzlich nicht gestattet, soweit für einzelne Räume nicht eine besondere Erlaubnis erteilt wurde.
- (5) Jede Abgabe zu Erwerbszwecken während der vereinbarten Nutzung ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Schul- und Sportamtes zulässig.
- (6) Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit vom 04.12.1951 (BGBl. I S. 936) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.
- (7) Jede Ausschmückung von Räumen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Schul- bzw. Objektleitung. Der Schmuck ist unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- (8) Werbung jeglicher Art auf den Schul- bzw. Sportstättengelände sowie die Kassierung von Eintrittsgeld durch den Nutzer für eine Veranstaltung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Schul- und Sportamtes.
- (9) Für die Absicherung der Ersten Hilfe bzw. der Medizinischen Dienste ist der Nutzer verantwortlich.

§ 21
Sicherheitsvorschriften

- (1) Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen.
- (2) Erteilte Auflagen der Stadt und die für den Betrieb in der Schule bzw. Sportstätte erlassenen Bestimmungen (z.B. Brandschutzordnung, Hausordnung, Hallenordnung, Platzordnung, Badeordnung in der jeweils geltenden Fassung) sind für den Nutzer verbindlich.

VI. Entgelte

§ 22
Benutzungsentgelt

- (1) Die Erhebung von Nutzungsentgelten für nach dieser Ordnung überlassene Räumen, Sportstätten und Bäder richtet sich nach der jeweils geltenden „Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung der Sportanlagen und Bäder sowie Schulräume der Kreisfreien Stadt Görlitz (Entgeltordnung)“.
- (2) Die Höhe des Entgeltes wird mit der schriftlichen Zuweisung bzw. dem Abschluss des öffentlich- rechtlichen Vertrages mitgeteilt.

VII. Inkrafttreten

Die Bestimmungen der „Ordnung für die Überlassung von Räumen in Schulen, von Schulsport- und Sportstätten der Kreisfreien Stadt Görlitz“ treten in dieser Fassung am 01.01.1998 in Kraft.

Gleichzeitig treten die „Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung städtischer Sportanlagen“ vom 15.11.1990 außer Kraft

Görlitz, 10.11.1997
Lechner
Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Kreisfreien Stadt Görlitz
--

6			
---	--	--	--

Art der Nutzung (allgemeine Beschreibung, Rahmenprogramm u. ä.) _____

Zahl der Nutzer: männlich: weiblich: gesamt:

Beantragt wird:

- die Genehmigung zu Anbringung von Werbung für die Veranstaltung ja nein
- die Genehmigung zu gastronomischer Versorgung für die Veranstaltung ja nein
- die Genehmigung zu Kassierung von Eintritt für die Veranstaltung ja nein
- die Bezuschussung der Nutzungsentgelte gemäß Sportförderrichtlinie ja nein

Bei Nutzungen, die gesonderten gesetzlichen Regelungen unterliegen, sind erforderliche Absprachen durch den Antragsteller zu führen und Genehmigungen einzuholen.

Verantwortlicher (Name, Anschrift, Telefon):

Ort / Datum

Unterschrift

Stadtverwaltung Görlitz
Schul- und Sportamt
Hugo-Keller-Str. 14
Postfach 300131 / 300141
02806 Görlitz

Görlitz, den

Zuweisung einer kommunalen Einrichtung (Schul- und Sportstätten)

B: ZUWEISUNG

***Zugewiesene
Einrichtung:***

Stützpunkt:
Vorarbeiter:
Telefon Vorarbeiter:

***Zustimmung
des Schulleiters***

gegen die Nutzung bestehen folgende
Bedenken:

gegen die Nutzung bestehen keine
Bedenken:

_____ Datum Unterschrift

Nutzungszeitraum:

	Datum	von (Uhrzeit)	bis (Uhrzeit)
1			
2			
3			
4			
5			
6			

Bemerkungen zu

Bezuschussung u. ä.:

Bezuschussung Entgelt

<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>

ja

nein

% Zuschuss

	%
--	---

Genehmigung erteilt zur:

Anbringung von Werbung für die Veranstaltung

ja nein

gastronomischer Versorgung für die Veranstaltung

ja nein

Kassierung von Eintritt für die Veranstaltung

ja nein

Vertragsbearbeitung

<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>

.....

<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>

Stützpunkt Hausmeisterdienste

.....

Ort / Datum

Unterschrift

Anlage 2 zur Ordnung für die Überlassung von Räumen in Schulen, von Schulsport- und Sportstätten der Kreisfreien Stadt Görlitz

Überlassungs- und Nutzungsvertrag

Zwischen der Kreisfreien Stadt Görlitz,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Matthias Lechner,
dieser vertreten durch den Beigeordneten für Kultur und Soziales,
Herrn Großmann,
dieser vertreten durch die Amtsleiterin des Schul- und Sportamtes,
Frau Dr. Zimmermann,
geschäftsansässig Untermarkt 6-8, in 02826 Görlitz

- nachstehend Stadt genannt –

und

vertreten durch
geschäftsansässig , in

- nachstehend Nutzer genannt -

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

1.

Die Stadt überlässt dem Nutzer in der

Schule (UAB)

Sportstätte (UAB)

den / die nachstehend bezeichnete(n)

Raum / Räume :

Sportanlage :

Bei Schwimmhalle Fichtestraße:

Eigenverantwortliche Wahrnehmung der Wasseraufsicht durch den Nutzer vereinbart :

ja nein

2.

Der/die überlassene(n) Vertragsgegenstand/Vertragsgegenstände wird/werden dem Nutzer für folgenden Zweck zur Verfügung gestellt:

Anzahl der Teilnehmer:

Genehmigung erteilt zur:

eigenen gastronomische Versorgung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Werbung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kassierung von Eintrittsgeld	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

3.

Der/die überlassene(n) Vertragsgegenstand/Vertragsgegenstände wird/werden dem Nutzer zu den nachstehenden Zeiten bereitgestellt:

Einmalig am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

regelmäßig wiederkehrend auf unbestimmte Zeit ab _____

vom _____ bis _____

jeweils _____ von _____ bis _____ Uhr

4.

Das Entgelt für die Nutzung beträgt derzeit gemäß gültiger Entgeltordnung DM/angefangene Nutzungsstunde. Für die Fälligkeit der Zahlung ist § 5 der Entgeltordnung maßgeblich. Im Zeitraum _____ entstehen _____ Nutzungsstunden. Damit beträgt das Entgelt DM.

Das Entgelt wird zu _____ % mit _____ DM nach Sportförderrichtlinie Pkt. 1.1 bezuschusst.

Der Differenzbetrag zwischen Entgelt und Zuschuss Der Betrag _____ in Höhe von _____

DM

ist auf

Konto: 5410
BLZ: 850 501 00
der Niederschlesischen Sparkasse
unter Angabe des AZ: _____ / 1100
bis zum _____ zu zahlen.

5.

Die beigefügten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

- Anlage 1 „Ordnung für die Überlassung von Räumen in Schulen, von Schulsport- und Sportstätten der Kreisfreien Stadt Görlitz (Überlassungsordnung)“
- Anlage 2 Hausordnung der /des Sporthallenordnung der Stadt Görlitz
 „Allgemeine Haus- und Badeordnung für die Bäder der Stadt Görlitz“
 spezifische Nutzungsordnung für
- Anlage 3 „Brandschutzordnung für die Stadtverwaltung Görlitz“
- Anlage 4 „Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung der Sportanlagen und Bäder sowie Schulräume der Kreisfreien Stadt Görlitz (Entgeltordnung)“
- Anlage 5 Belegungsplan / Nutzungsplan

6.

Für Vertragsanpassung bzw. Kündigung dieses Vertrages ist § 60 VwVfG maßgeblich. Danach hat jede Vertragspartei das Recht, eine Anpassung des Vertragsinhaltes zu verlangen, wenn sich die Verhältnisse, die zur Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebend gewesen sind, seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert haben, dass ihm das Festhalten am ursprünglichen Vertragsinhalt nicht zuzumuten ist. Ist eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse nicht möglich oder der Vertragspartei nicht zuzumuten, kann der Vertragspartner den Vertrag kündigen. Die Stadt kann den Vertrag auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist zu begründen.

7.

Änderung bzw. Ergänzung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Görlitz.

Görlitz, den

Görlitz, den

Stadt

Nutzer